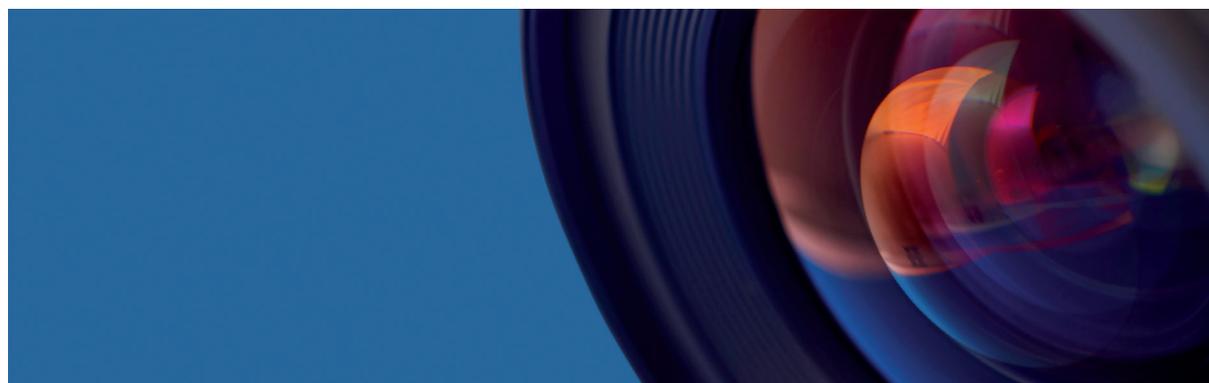


IFRS fokussiert IFRS 9 – Neue Vorschriften zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten



Das Wichtigste in Kürze

- Die Entwicklung neuer Vorschriften zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS ist nach sechs Jahren abgeschlossen: Der IASB hat IFRS 9 **Finanzinstrumente** in seiner endgültigen Fassung am 24. Juli 2014 veröffentlicht und damit die zuvor noch fehlenden bzw. zu überarbeitenden Kapitel zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte und zu Wertminderungen eingefügt. Zudem enthält der Standard die bereits in 2013 veröffentlichten Vorschriften zur Abbildung von Sicherungsbeziehungen.
- Gegenüber dem Vorgängerstandard IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** sind die Anforderungen von IFRS 9 zum Anwendungsbe- reich und zur Ein- und Ausbuchung weitestgehend unverändert.
- Die Regelungen von IFRS 9 sehen im Vergleich zu IAS 39 jedoch ein neues Klassifizierungsmodell für finanzielle Vermögenswerte vor. Die Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte richtet sich künftig nach drei Kategorien mit unterschiedlichen Wertmaßstäben und einer unterschiedlichen Erfassung von Wertänderungen. Die Kategorisierung ergibt sich dabei sowohl aus den vertraglichen Zahlungsströmen des Instruments als auch dem Geschäftsmodell, in dem das Instrument gehalten wird. Grundsätzlich handelt es sich somit um Pflichtkategorien. Darüber hinaus stehen den Unternehmen jedoch vereinzelte Wahlrechte zur Verfügung.
- Für finanzielle Verbindlichkeiten wurden die bestehenden Vorschriften weitgehend in IFRS 9 übernommen. Die einzig wesentliche Neuerung betrifft finanzielle Verbindlichkeiten in der Fair-Value-Option. Für sie sind Fair-Value-Schwankungen aufgrund von Veränderungen des eigenen Ausfallrisikos im sonstigen Ergebnis („other comprehensive income“, OCI) zu erfassen.
- Das neue Wertminderungsmodell verlagert den Fokus auf eine tendenziell frühere Risikovorsorge. IFRS 9 sieht drei Stufen vor, welche die Höhe der zu erfassenden Verluste und die Zinsvereinnahmung künftig bestimmen. Danach sind bereits bei Zugang erwartete Verluste in Höhe des Barwerts eines erwarteten 12-Monats-Verlusts zu erfassen (Stufe 1). Liegt eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vor, ist die Risikovorsorge bis zur Höhe der erwarteten Verluste der gesamten Restlaufzeit aufzustocken (Stufe 2). Mit Eintritt eines objektiven Hinweises auf Wertminderung hat zudem die Zinsvereinnahmung auf Grundlage des Nettobuchwerts (Buchwert abzüglich Risikovorsorge) zu erfolgen (Stufe 3).
- Neben umfangreichen Übergangsvorschriften ist IFRS 9 auch mit umfassenden Offenlegungsvorschriften sowohl bei Übergang als auch in der laufenden Anwendung verbunden. Neuerungen im Vergleich zu IFRS 7 **Finanzinstrumente: Anhangangaben** ergeben sich vor allem aus den Regelungen zu Wertminderungen.

Einleitung

Unter dem Eindruck der weltweiten Finanzmarktkrise beschleunigte der International Accounting Standards Board (IASB) im Jahre 2009 das bereits bestehende Projekt zur Neufassung der internationalen Bilanzierungsvorschriften für Finanzinstrumente. Die bisherigen Vorschriften in IAS 39 standen aufgrund ihrer hohen Komplexität und des umfangreichen Detaillierungsgrads sowie der Vielzahl an Ausnahmeregelungen in der Kritik. Um schnellstmöglich (Teil-)Ergebnisse liefern zu können und die Veröffentlichung eines endgültigen Standards für finanzielle Vermögenswerte zur vorzeitigen Anwendung für das Geschäftsjahr 2009 zu erreichen, wurde das Gesamtprojekt in drei Phasen aufgeteilt, die nunmehr fertiggestellt sind:

Phase 1: Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Diese Phase wurde ursprünglich bereits im Oktober 2010 finalisiert. Konvergenzbestrebungen mit dem FASB, Wechselwirkungen zum noch laufenden Versicherungsprojekt sowie Anwendungsfragen führten jedoch zu einer erneuten Überarbeitung. Diese wurde mit Veröffentlichung von IFRS 9 (2014) nun abgeschlossen.

Phase 2: Wertminderungsvorschriften (Impairment)

Der jetzt erfolgten Verabschiedung neuer Vorschriften zur Risikovorsorge gingen langjährige Diskussionen voraus, welche sich in der Veröffentlichung dreier Entwurfsdokumente des IASB seit 2009 widerspiegeln.

Phase 3: Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting)

Die Vorschriften zu allgemeinen Sicherungsbeziehungen (General Hedge Accounting) wurden bereits im November 2013 finalisiert.

Hinweis

Innerhalb der Projektphase zum Hedge Accounting wurde ursprünglich auch die mögliche Bilanzierung von Macro Hedges diskutiert. Im Mai 2012 wurde dieses Thema jedoch aus dem IFRS 9-Projekt abgespalten und als eigenständiges Projekt auf das Arbeitsprogramm des IASB genommen. Ausfluss der seither angestellten Überlegungen ist das im April 2014 veröffentlichte Diskussionspapier zur Bilanzierung des dynamischen Risikomanagements unter Anwendung eines Portfolio-Neubewertungsansatzes. Für eine detaillierte Darstellung des Diskussionspapiers verweisen wir auf unseren diesbezüglichen [Newsletter IFRS fokussiert aus April 2014](#).

Mit der Veröffentlichung von IFRS 9 (2014) ist die Überarbeitung der Vorschriften zu Finanzinstrumenten somit in weiten Teilen abgeschlossen. Nach mehrmaliger Verschiebung ist IFRS 9 nun erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung wird vom IASB zugelassen. Für Unternehmen, die einen Abschluss aufgrund der europäischen IAS-Verordnung nach IFRS aufstellen, ist jedoch vor einer möglichen vorzeitigen Erstanwendung der Abschluss des EU-Endorsement-Verfahrens abzuwarten.

Zielsetzung

Die Zielsetzung von IFRS 9 liegt in der prinzipienbasierten Bilanzierung von Finanzinstrumenten, mit der relevante und nützliche Informationen über Höhe, zeitlichen Anfall und Unsicherheit der sich aus Finanzinstrumenten ergebenden Zahlungsströme vermittelt werden sollen.

Anwendungsbereich

Die Regelungen von IFRS 9 finden grundsätzlich auf dieselben Finanzinstrumente Anwendung wie unter IAS 39. Neben den identischen Ausnahmen für konsolidierte Tochterunternehmen und im Rahmen der Equity-Methode einbezogene Beteiligungen, Versicherungsverträge oder anteilsbasierte Vergütungen wurde auch die teilweise Einschränkung des Anwendungsbereichs für Leasingverträge und Kreditzusagen beibehalten. Für diese ergeben sich allerdings inhaltliche Änderungen aufgrund der neuen Regelungen zur Erfassung von Wertminderungen.

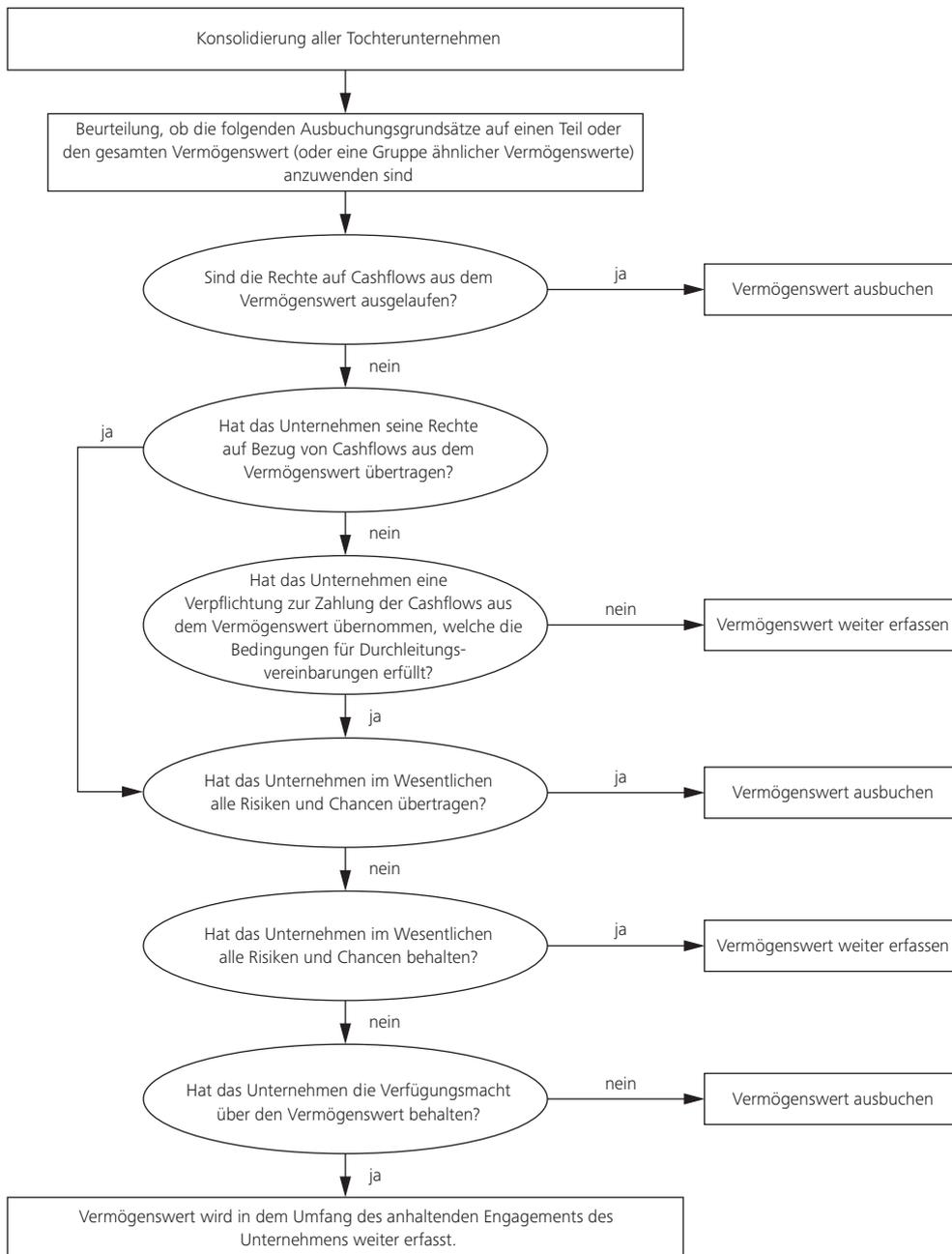
Einbuchung und Ausbuchung

Sobald ein Unternehmen Vertragspartei eines Finanzinstruments wird und dieses dem Anwendungsbereich von IFRS 9 unterliegt, ist es bilanziell anzusetzen – insofern ergibt sich hier aus IFRS 9 keine Änderung. Mit der erstmaligen bilanziellen Erfassung gehen die Klassifizierung und erstmalige Bewertung zum Fair Value gemäß den Regelungen von IFRS 9 und IFRS 13 **Bewertung zum beizulegenden Zeitwert** einher.

Die inhaltlich ebenfalls unverändert aus IAS 39 übernommenen Regelungen zur Ausbuchung von Finanzinstrumenten sind demgegenüber weitaus komplexer gestaltet. Der einfachste Fall einer Ausbuchung liegt vor, wenn die vertraglichen Ansprüche erlöschen und damit eine Ausbuchung begründet wird.

Die Übertragung der Rechte bzw. das Eingehen einer Weiterleitungsverpflichtung der Zahlungsströme eines finanziellen Vermögenswerts machen demgegenüber komplexere Untersuchungen erforderlich. Diese sind auf eine Beurteilung dessen gerichtet, in welchem Umfang die Chancen und Risiken beim Unternehmen verblieben sind bzw. ob dieses weiterhin die Kontrolle über den finanziellen Vermögenswert besitzt. In Abhängigkeit davon kann es zu einer vollständigen oder nur teilweisen Ausbuchung und ggf. dem Ansatz der verbleibenden Rechte und Verpflichtungen bzw. dem anhaltenden Engagement des Unternehmens kommen. Abbildung 1 veranschaulicht in Form eines Prüfschemas, ob und in welchem Umfang ein finanzieller Vermögenswert ausgebucht wird.

Abb. 1 – Prüfschema zur Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte



Erlöschen die vertraglichen Ansprüche nicht, denen finanzielle Verbindlichkeiten zugrunde liegen, sondern werden sie zwischen den bestehenden Vertragsparteien modifiziert, so hängt die Ausbuchung davon ab, ob die Modifikation zu einer substantziellen Veränderung der Verbindlichkeit geführt hat.

Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

Wie ein finanzieller Vermögenswert für Zwecke der Folgebewertung klassifiziert wird, hängt zum einen von seinen Eigenschaften im Hinblick auf die vertraglichen Zahlungsströme (die sog. Zahlungsstrombedingung) ab und zum anderen von der Art des Geschäftsmodells, in dem er gehalten wird (die sog. Geschäftsmodellbedingung).

Hinweis

Die Reihenfolge, in der die Geschäftsmodellbedingung und die Zahlungsstrombedingung geprüft werden, ist nicht vorgegeben. Um die Bilanzierungsfolgen zu erreichen, die an die Erfüllung der Bedingungen geknüpft sind, müssen jedoch beide Bedingungen kumulativ erfüllt sein.

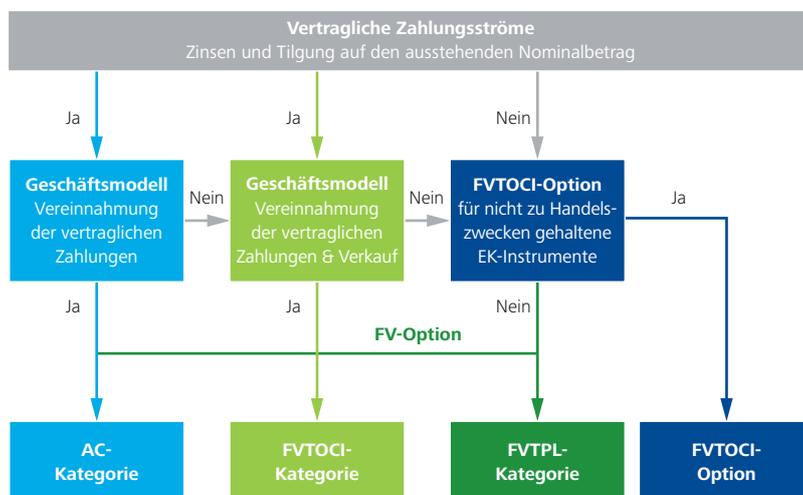
In der Praxis wird deshalb häufig mit der Prüfung derjenigen Bedingung begonnen, die weniger Aufwand verursacht.

In Abhängigkeit der Ausprägung dieser Bedingungen ergibt sich die Folgebewertung:

- Zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode („financial assets at amortised cost“; im Folgenden finanzielle Vermögenswerte der AC-Kategorie)
- Zum Fair Value, wobei Änderungen im sonstigen Ergebnis erfasst werden („financial asset through other comprehensive income“; im Folgenden finanzielle Vermögenswerte der FVTOCI-Kategorie)
- Zum Fair Value, wobei Änderungen ertrags- oder aufwandswirksam erfasst werden („financial assets through profit or loss“; im Folgenden finanzielle Vermögenswerte der FVTPL-Kategorie)

Ein finanzieller Vermögenswert ist nur dann zum Fair Value mit ertrags- oder aufwandswirksamer Erfassung der Wertänderungen zu bewerten, wenn keine andere Klassifizierung in eine andere Bewertungskategorie vorzunehmen ist. Dies ist der Fall, wenn Geschäftsmodell und Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts den nachfolgend dargestellten Anforderungen genügen bzw. entsprechende Wahlrechte ausgeübt werden.

Abb. 2 – Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte im Überblick



Geschäftsmodellbedingung

Das Geschäftsmodell und dessen Beurteilung beziehen sich nicht auf einen einzelnen finanziellen Vermögenswert. Stattdessen wird das Geschäftsmodell auf der aggregierten Ebene beurteilt, aus der sich ergibt, wie Gruppen finanzieller Vermögenswerte gemeinsam gesteuert werden, um eine Zielsetzung zu erreichen, welche von Personen in Schlüsselposition gemäß IAS 24 **Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen** festgelegt wurde.

Maßgeblich für Zwecke der Klassifizierung nach IFRS 9 ist die Art und Weise, wie die Erzielung von Zahlungsströmen innerhalb des jeweiligen Geschäftsmodells betrieben wird. Dies kann entweder vorwiegend durch Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme oder durch Verkauf der finanziellen Vermögenswerte oder durch eine Kombination aus beidem erreicht werden.

Geschäftsmodelle ergeben sich aus den betrieblichen Umständen und nicht bloß aus deren Bezeichnung. Für die Beurteilung des Geschäftsmodells müssen deshalb alle relevanten Tatsachen und Umstände betrachtet werden, was eine Ermessensentscheidung notwendig macht. Im Rahmen dieser Beurteilung können die folgenden, nicht abschließenden Fragen von Bedeutung sein:

- Wie werden der Erfolg des Geschäftsmodells und der Beitrag der finanziellen Vermögenswerte dazu beurteilt? Wie wird darüber an die Leitungsorgane des Unternehmens berichtet?
- Was sind die Risiken für den Erfolg des Geschäftsmodells und die zugehörigen finanziellen Vermögenswerte? In welcher Art und Weise werden diese Risiken gesteuert?
- Wie ist die Vergütung der für das Geschäftsmodell verantwortlichen Personen ausgestaltet? Beruht diese beispielsweise auf dem Fair Value der gesteuerten Vermögenswerte und/oder auf den vereinnahmten vertraglichen Zahlungsströmen?

Vereinnahmung durch Erhalt der vertraglichen Zahlungen

Ist das Geschäftsmodell auf die Vereinnahmung des wirtschaftlichen Nutzens durch Erhalt der vertraglichen Zahlungsströme ausgerichtet, so kommt eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten für diejenigen finanziellen Vermögenswerte innerhalb dieses Geschäftsmodells infrage, welche zugleich die Zahlungsstrombedingung (siehe dazu unten) erfüllen.

Daraus ergibt sich, dass innerhalb eines solchen Geschäftsmodells die finanziellen Vermögenswerte gehalten werden und regelmäßige Verkäufe nicht Bestandteil der Strategie des Geschäftsmodells sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass überhaupt keine Verkäufe innerhalb dieses Geschäftsmodells stattfinden dürfen.

Wurden Zahlungsströme in einer Weise realisiert, die nicht der Erwartung des Unternehmens im Zeitpunkt der Beurteilung des Geschäftsmodells entspricht (beispielsweise, wenn das Unternehmen mehr oder weniger finanzielle Vermögenswerte verkauft als bei der Klassifizierung erwartet), so begründet dies weder einen Fehler im Sinne von IAS 8 **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler**, noch ändert sich die Klassifizierung der verbleibenden finanziellen Vermögenswerte, die innerhalb dieses Geschäftsmodells gehalten werden (d.h. derjenigen Vermögenswerte, welche das Unternehmen in früheren Perioden erfasst hat und weiterhin hält), sofern das Unternehmen sämtliche relevanten Informationen berücksichtigt hat, die zum Zeitpunkt der Beurteilung des Geschäftsmodells verfügbar waren.

Allerdings kommt den Verkäufen in Bezug auf neu zugehende finanzielle Vermögenswerte besondere Bedeutung zu: So könnte es sein, dass die Verkäufe das ursprüngliche Geschäftsmodell so stark verändert haben, dass keine Zuordnung neuer Vermögenswerte mehr infrage kommt, weil die Zielsetzung einer Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme nicht länger besteht.

Hinweis

Unter IAS 39 konnten Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“ ein sog. Tainting auslösen: Dann musste der Gesamtbestand der Instrumente, welcher dieser Kategorie zugeordnet war, umklassifiziert werden und die Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“ konnte für insgesamt drei Jahre nicht in Anspruch genommen werden.

Ein derartiges Tainting kann sich unter IFRS 9 nicht ergeben, da Verkäufe weder zu einer Umklassifizierung bestehender finanzieller Vermögenswerte führen, noch eine explizite Sperrung der AC-Kategorie insgesamt erfolgt.

Wurden in der Vergangenheit innerhalb des zu beurteilenden Geschäftsmodells Verkäufe getätigt, so sollten deren Häufigkeit, Volumen und zeitlicher Anfall betrachtet werden. Ebenfalls von Belang sind die Gründe sowie Erwartungen über künftige Verkäufe. Ein Grund für Verkäufe kann beispielsweise darin liegen, dass finanzielle Vermögenswerte ein gestiegenes Ausfallrisiko aufweisen und damit nicht länger der festgelegten Anlagepolitik entsprechen. Verkäufe aus anderen, inhaltlich nicht im Einklang mit dem Geschäftsmodell stehenden Gründen müssen aber nicht zwangsläufig das Geschäftsmodell infrage stellen, wenn sie

- häufig, aber mit geringem Volumen (sowohl einzeln als auch in Summe) oder
- selten, aber mit hohem Volumen

getätigt wurden. Fallen jedoch häufige Verkäufe mit – einzeln oder insgesamt betrachtet – hohem Volumen an, so stellt sich die Frage, ob derartige Verkäufe noch mit dem ursprünglich formulierten und der Klassifizierung zugrunde gelegten Geschäftsmodell vereinbar sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Verkäufe im freien Ermessen des Unternehmens stehen oder von einer dritten Partei, wie einer Aufsichtsbehörde, auferlegt wurden. Maßgeblich sind stattdessen allein die Gründe, die dafür sprechen, dass trotz der Verkäufe das Geschäftsmodell unverändert fortbesteht.

Schließlich können Verkäufe mit dem der Klassifizierung zugrunde gelegten Geschäftsmodell vereinbar sein, wenn sie so kurz vor Fälligkeit des finanziellen Vermögenswerts stattfinden, dass die so erzielten Mittel einer fortgesetzten Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme nahekommen.

Hinweis

Eine gewisse Ähnlichkeit mit „unschädlichen“ Verkäufen innerhalb der AC-Kategorie mit „unschädlichen“ Verkäufen innerhalb der IAS 39-Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehalten“ besteht durchaus, obwohl unter IFRS 9 kein Tainting vorgesehen ist: Sowohl unter IFRS 9 als auch IAS 39 sind Verkäufe „unschädlich“, wenn sie

- aufgrund eines gestiegenen Ausfallrisikos erfolgen, das nicht mehr in die Anlagestrategie passt, oder
- so kurz vor Fälligkeit stattfinden, dass die erhaltenen Mittel aus dem Verkauf den bei planmäßiger Tilgung erhaltenen Mitteln gleichkommen.

Beobachtung

Die gegenüber der Ursprungsfassung von IFRS 9 geänderten Anwendungsleitlinien im Hinblick auf Verkäufe werden vor allem bei Banken zu der Frage führen, wie mit der Liquiditätsreserve zu verfahren ist. Dies wird dadurch verschärft, dass die neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen einen Nachweis der Liquidität der gehaltenen Instrumente u.a. durch Verkäufe verlangen. Der Standard macht in einem seiner Beispiele klar, dass aus solchen Anforderungen resultierende häufige und der Höhe nach bedeutende Veräußerungsaktivitäten einer Festlegung als „Buy and hold“-Geschäftsmodell entgegenstehen. Die Tatsache, dass diese Veräußerungen exogen vorgegeben sind, ist dabei unbeachtlich.

Bestimmte Portfolien der Liquiditätsreserve einer Bank, die nach der ursprünglichen Fassung von IFRS 9 gegebenenfalls hinsichtlich des Geschäftsmodells für eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten geeignet gewesen wären, werden hingegen unter Umständen der unten näher beschriebenen FVTOCI-Kategorie zugeordnet. Obwohl durch die Ausgestaltung der Kategorie eine Volatilität aus der Fair-Value-Bewertung in der GuV vermieden wird (hier entspricht der Effekt einer Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten), findet diese Volatilität Niederschlag im Eigenkapital.

Vereinnahmung sowohl durch Erhalt der vertraglichen Zahlungen als auch durch Verkauf

Ein Geschäftsmodell kann ausdrücklich darauf ausgerichtet sein, die Zahlungsströme finanzieller Vermögenswerte sowohl durch Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen als auch durch Verkauf zu realisieren. Dies kann sich beispielsweise aus der Zielsetzung ergeben, eine bestimmte täglich verfügbare Liquidität zu erreichen, ein gewisses Zinsertragsprofil beizubehalten oder die Duration finanzieller Vermögenswerte der Duration der refinanzierenden Verbindlichkeiten anzugleichen.

Innerhalb eines derartigen Geschäftsmodells kommt eine Bewertung zum Fair Value mit Erfassung der Wertänderungen im sonstigen Ergebnis für diejenigen finanziellen Vermögenswerte innerhalb dieses Geschäftsmodells infrage, welche zugleich die Zahlungsstrombedingung (siehe dazu unten) erfüllen.

Beobachtung

Die Bewertung innerhalb der FVTOCI-Kategorie entspricht der Bewertung, die unter IAS 39 in der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ für Fremdkapitalinstrumente stattfand:

Der finanzielle Vermögenswert wird jeweils zum Fair Value in der Bilanz angesetzt. Gleichwohl entstehen GuV-Effekte aus der Erfassung von Zinserträgen durch Anwendung der Effektivzinsmethode, Wertminderungsaufwendungen und Aufwendungen oder Erträge aus der Fremdwährungsumrechnung gemäß IAS 21 **Auswirkungen von Wechselkursänderungen**. Nur die darüber hinausgehenden Wertänderungen des Fair Value werden im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst.

Ein wichtiger Unterschied ist jedoch, dass sich die jeweils anzuwendenden Wertminderungsmodelle von IAS 39 und IFRS 9 voneinander unterscheiden.

Anders als in einem Geschäftsmodell, das auf Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen ausgerichtet ist, müssen Verkäufe nicht im Hinblick auf Anzahl oder Volumen und die Verkaufsgründe hin beurteilt werden – schließlich stellen Verkäufe einen integralen Bestandteil des Geschäftsmodells neben der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen dar.

Vereinnahmung auf anderem Wege

Findet die Vereinnahmung der Zahlungsströme auf andere Weise als durch Halten bzw. eine Kombination aus Halten und Verkaufen statt, so sind die diesem Geschäftsmodell zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerte zum Fair Value mit ertrags- oder aufwandswirksamer Erfassung der Wertänderungen zu bewerten.

Ein Beispiel für ein derartiges Geschäftsmodell ist die Steuerung finanzieller Vermögenswerte mit dem Ziel einer Vereinnahmung der Zahlungsströme durch Verkauf. Darunter wird der Fair Value laufend überwacht und im Hinblick darauf gesteuert, diesen durch Verkauf zu realisieren. Dies ist bei finanziellen Vermögenswerten der Fall, welche zu Handelszwecken gehalten werden und die nachfolgende Definition erfüllen:

Ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit, der/die

- a) hauptsächlich mit der Absicht erworben oder eingegangen wurde, kurzfristig verkauft oder zurückgekauft zu werden;
- b) beim erstmaligen Ansatz Teil eines Portfolios eindeutig identifizierter und gemeinsam verwalteter Finanzinstrumente ist, bei dem es in jüngerer Vergangenheit nachweislich kurzfristige Gewinnmitnahmen gab; oder
- c) ein Derivat ist (mit Ausnahme solcher, die als finanzielle Garantie oder Sicherheitsinstrument designed wurden und als solche wirksam sind).

Obwohl in einem Handelsportfolio auch laufende Zahlungsströme aus den zugehörigen finanziellen Vermögenswerten vereinnahmt werden, stellt dies lediglich eine Begleiterscheinung innerhalb des Geschäftsmodells dar, nicht jedoch einen integralen Bestandteil dessen.

Zahlungsstrombedingung

Wenn ein finanzieller Vermögenswert nicht schon wegen des Geschäftsmodells, innerhalb dessen er gehalten wird, zwingend zum Fair Value mit ertrags- oder aufwandswirksamer Erfassung der Wertänderungen zu bewerten ist, so werden die Eigenschaften der vertraglichen Zahlungen relevant. Dies gilt gleichermaßen für Instrumente, die innerhalb eines auf Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen ausgerichteten Geschäftsmodells gehalten werden, wie für solche, deren Geschäftsmodell daneben auch eine Vereinnahmung durch Verkäufe vorsieht. Neben der Geschäftsmodellbedingung muss dann auch die Zahlungsstrombedingung erfüllt werden.

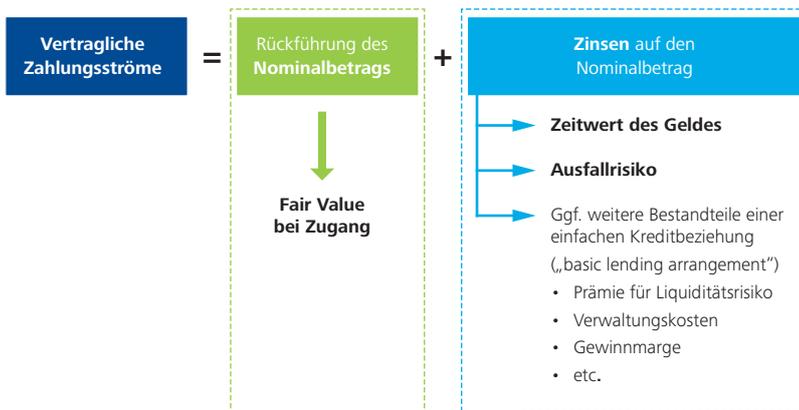
Diese besagt, dass die vertraglichen Zahlungsströme zu festgelegten Zeitpunkten lediglich auf der Rückzahlung des Nominalbetrags sowie einer Verzinsung des noch ausstehenden Nominalbetrags beruhen dürfen. Damit soll sichergestellt sein, dass die Zahlungsströme einer einfachen Kreditbeziehung („basic lending arrangement“) entsprechen. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn die Verzinsung auf der Entwicklung eines Aktien- oder Rohstoffpreisindexes beruht oder andere, für eine einfache Kreditbeziehung untypische Elemente enthält. Maßgeblich ist dabei stets der wirtschaftliche Gehalt der Zahlungsströme und nicht deren Bezeichnung.

Für die Beurteilung der Zahlungsströme ist die Währung maßgeblich, in welcher der zugrunde liegende finanzielle Vermögenswert denominated ist.

Der Nominalbetrag für Zwecke der Zahlungsstrombedingung stellt den Fair Value des jeweiligen Finanzinstruments bei erstmaligem Ansatz dar. Gleichwohl kann sich die Höhe des Nominalbetrags während der vertraglichen Laufzeit des Instruments verändern, etwa durch Rückzahlungen. Dies allein verletzt die Zahlungsstrombedingung nicht.

Die Verzinsung des zu beurteilenden finanziellen Vermögenswerts darf für Zwecke der Zahlungsstrombedingung nur dazu dienen, den Zeitwert des Geldes sowie das mit dem ausstehenden Nominalbetrag einhergehende Ausfallrisiko zu entgelten. Außerdem können auch andere Risiken und Kosten vergütet werden, die mit einer einfachen Kreditbeziehung verbunden sind; dazu gehört auch die Gewinnmarge.

Abb. 3 – Nominalbetrag und Verzinsung



Modifizierung des Zeitwerts des Geldes

Der Zeitwert des Geldes ist der Bestandteil der Verzinsung, mit welcher eine Vergütung für den Zeitablauf erreicht wird. Andere Risiken werden damit nicht vergütet.

Gleichwohl kann es in manchen Fällen vorkommen, dass die Zinskomponente in Bezug auf den Zeitwert des Geldes verändert wird. Kommt es beispielsweise zu einem monatlichen Zinsfixing, während der so festgelegte Zins ein Einjahreszins ist, liegt wegen der Abweichung zwischen Tenor (ein Jahr) und Fixingperiode (ein Monat) eine Modifizierung des Zeitwerts des Geldes vor. Für Zwecke der Zahlungsstrombedingung muss dann qualitativ und/oder quantitativ beurteilt werden, ob die Zahlungsströme dennoch lediglich Rückzahlungen des Nominalbetrags und eine darauf beruhende Verzinsung darstellen.

Bei dieser Betrachtung werden die tatsächlichen (undiskontierten) Zahlungsströme mit denen verglichen, die sich ohne die Modifizierung des Zeitwerts des Geldes ergeben würden. Sowohl für jede Berichtsperiode als auch für die kumulative Restlaufzeit ist diese Betrachtung durchzuführen.

Dabei spielt der Grund der Modifikation keine Rolle. Bedeutsam ist vielmehr, ob die Zahlungsströme beider Alternativen sich erheblich („significantly“) voneinander unterscheiden – ist dies der Fall, ist die Zahlungsstrombedingung nicht erfüllt und es kommt keine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value mit Erfassung der Wertänderungen im sonstigen Ergebnis für das zu beurteilende Instrument infrage.

Wird die Verzinsung staatlich festgelegt, so ist die Zahlungsstrombedingung dann nicht verletzt, wenn der festgesetzte Zins als Näherung für den Zeitwert des Geldes angesehen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die mit dem Zins erreichte Vergütung weitgehend mit der Vergütung für den Zeitablauf in Einklang steht und keine Risiken oder Schwankungen erzeugt, die nicht mit einer einfachen Kreditbeziehung verbunden sind.

Veränderung von zeitlichem Anfall oder Höhe der Zahlungen (bedingte Elemente)

Werden zeitlicher Anfall oder Höhe der Zahlungen verändert, ist zu beurteilen, ob die Zahlungsströme jeweils vor und nach der Veränderung lediglich Rückzahlungen des Nominalbetrags und eine darauf beruhende Verzinsung darstellen. Dabei kann auch der Auslöser für die Veränderung aufschlussreich sein, was jedoch für sich genommen noch zu keiner abschließenden Beurteilung ohne Betrachtung der veränderten Zahlungen führt.

Hinweis

Ein Kündigungsrecht kann im Einklang mit der Zahlungsstrombedingung stehen, wenn bei Kündigung lediglich im Wesentlichen die ausstehenden Zahlungen im Hinblick auf Zins und Tilgung anfallen und ggf. eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung geleistet wird.

In diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob das Kündigungsrecht bedingt oder unbedingt vereinbart wurde, weil die bei Kündigung anfallenden Zahlungsströme die Zahlungsstrombedingung erfüllen.

Eine Sonderregelung gibt es für vorzeitig kündbare finanzielle Vermögenwerte, die bei Zugang einen Zu- oder Abschlag gegenüber dem vertraglichen Nominalbetrag aufweisen, wobei der bei Kündigung fällige Betrag im Wesentlichen dem vertraglichen Nominalbetrag sowie aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen sowie ggf. einer angemessenen Vorfälligkeitsentschädigung entspricht: Ist der Fair Value des Kündigungsrechts bei Zugang insignifikant, so ist ein derartiges Kündigungsrecht unschädlich für die Zahlungsstrombedingung.

Hinweis

In der Praxis sind auch in einfachen Kreditbeziehungen häufig Kündigungs- oder Verlängerungsoptionen enthalten, die sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können. Gerade in diesem Bereich muss besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, ob die Zahlungsstrombedingung und insbesondere die Leitlinien bei verändertem zeitlichem und betragsmäßigem Anfall der Zahlungen erfüllt sind. Insbesondere erfordern die dabei im Standard verwendeten Begriffe wie „angemessen“, „im Wesentlichen“ und „insignifikant“ die Anwendung von Ermessen.

„De minimis“- und „Not genuine“-Eigenschaften

Für die Zahlungsstrombedingung sind solche Eigenschaften der vertraglichen Regelungen nicht relevant, die lediglich eine äußerst geringfügige („de minimis“) Auswirkung auf die Zahlungsströme des finanziellen Vermögenswerts besitzen. Für diese Beurteilung müssen sowohl die jeweiligen Berichtsperioden als auch die Restlaufzeit des Instruments insgesamt betrachtet werden.

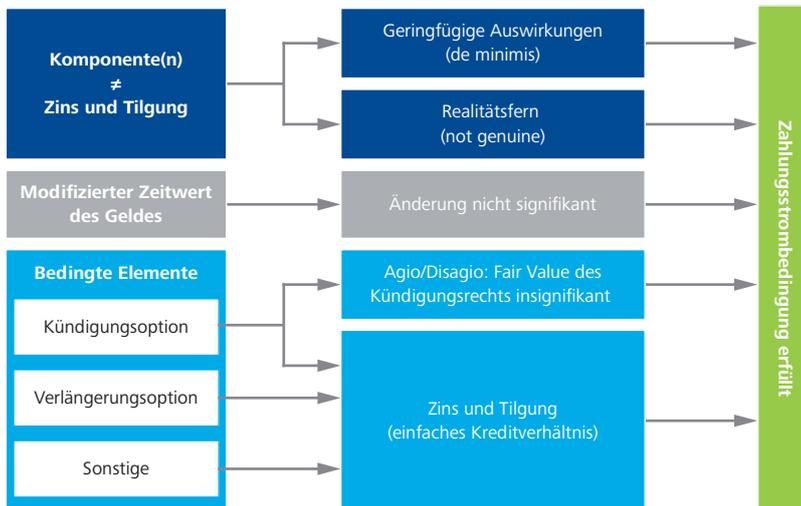
Kann die vertragliche Regelung nicht als äußerst geringfügig eingestuft werden, so kann dennoch der Fall vorliegen, dass die Regelung als realitätsfern („not genuine“) zu betrachten ist. Dies ist dann der Fall, wenn die vertraglichen Zahlungsströme durch die Regelung nur bei Eintritt eines Ereignisses beeinflusst werden, das extrem selten, äußerst ungewöhnlich und sehr unwahrscheinlich ist. In diesem Fall ist die Zahlungsstrombedingung trotz der vertraglichen Regelung nicht beeinträchtigt.

Hinweis

Beide Eigenschaften unterscheiden sich voneinander dadurch, dass die „De minimis“-Eigenschaft in jedem Fall nur eine äußerst geringfügige Auswirkung auf die Zahlungsströme aufweist. Dabei ist es unerheblich, ob die zugrunde liegende vertragliche Regelung bedingt oder unbedingt ist – ihre Auswirkung ist schließlich in jedem Fall „de minimis“.

Demgegenüber ist eine vertragliche Regelung mit „Not genuine“-Eigenschaft stets bedingt, wobei die bei Eintritt des bedingten Ereignisses anfallenden Zahlungsströme durchaus alles andere als „de minimis“ sein können und für sich betrachtet die Zahlungsstrombedingung verletzen würden. Weil jedoch der Eintritt des bedingten Ereignisses als so unwahrscheinlich angesehen wird, beeinträchtigen die ansonsten „schädlichen“ Zahlungsströme die Zahlungsstrombedingung nicht.

Abb. 4 – Besonderheiten der Zahlungsstrombedingung



Durchschau auf zugrunde liegende Vermögenswerte im Hinblick auf Ausfallrisiken

Besonderes Augenmerk ist erforderlich bei finanziellen Vermögenswerten, die so ausgestaltet sind, dass im Falle von Vertragsverstößen, wie einem Zahlungsausfall, ein Durchgriff auf den Schuldner nicht möglich ist (sog. „non-recourse“), sondern nur das finanzierte Vermögen zur Befriedigung der Ansprüche des Gläubigers zur Verfügung steht. Dies allein muss nicht notwendigerweise die Verletzung der Zahlungsstrombedingung bedeuten. Stattdessen muss im Rahmen einer Durchschau auf das sichernde Vermögen beurteilt werden, ob die sich für den finanziellen Vermögenswert ergebenden Zahlungen weiterhin lediglich Rückzahlungen des Nominalbetrags und eine darauf beruhende Verzinsung darstellen – oder ob andere Zahlungen hinzutreten bzw. die Zahlungen in für eine einfache Kreditbeziehung untypischer Weise beschränkt werden.

Wird bei verbrieften Instrumenten eine Reallokation des Ausfallrisikos auf verschiedene Tranchen vorgenommen (sog. Wasserfallstrukturen), muss – neben der Beurteilung der Zahlungsstrombedingung für die jeweilige bilanzierte Tranche – ebenfalls auf das zugrunde liegende Vermögen durchgeschaut und die Zahlungsstrombedingung geprüft werden. Dafür ist nicht immer eine Betrachtung der einzelnen Vermögenswerte des Referenzvermögens notwendig. Gleichwohl muss auch in dieser Hinsicht im Rahmen einer Ermessensausübung eine hinreichende Beurteilung im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der Zahlungsstrombedingung bezüglich des Referenzvermögens durchgeführt werden. Zudem ist auch das Ausfallrisiko der zu beurteilenden Tranche maßgeblich. In diesem Zusammenhang ist wiederum faktisch eine Durchschau auf das Referenzvermögen notwendig, um zu beurteilen, ob das Ausfallrisiko der zu beurteilenden Tranche gleich oder geringer ausfällt als das einer (gedachten) einzigen Tranche, die das Referenzvermögen allein finanziert.

Hinweis

Die Möglichkeit, auf Sicherheiten im Referenzvermögen zurückzugreifen, ist hingegen für die Zahlungsstrombedingung grundsätzlich unbeachtlich, d.h., die Zahlungsströme aus den Sicherheiten müssen nicht wiederum die Zahlungsstrombedingung erfüllen. Etwas anderes gilt nur, wenn die zu beurteilende Tranche mit der Absicht erworben wurde, das Sicherungsvermögen zu verwerten.

Bilanzierungswahlrechte für finanzielle Vermögenswerte

Fair-Value-Option

Aus der Klassifizierung eines finanziellen Vermögenswerts können sich absehbare Bilanzierungsinkongruenzen ergeben, weil Finanzinstrumente, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zueinander stehen, nicht in gleicher Weise bewertet werden und damit zu einer Inkongruenz in der Bilanz oder Ergebnisrechnung führen.

Zur Behebung einer Bilanzierungsinkongruenz kann ein finanzieller Vermögenswert daher bei Zugang (und nur dann) im Rahmen der Fair-Value-Option designiert werden, sodass er in der Folge zum Fair Value mit ertrags- oder aufwandswirksamer Erfassung der Wertänderungen bilanziert wird. Diese Designation ist bis zur Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts beizubehalten und kann nicht vorzeitig zurückgenommen werden.

Hinweis

Einen Sonderfall der Designation als ertrags- oder aufwandswirksam zum Fair Value bewertet stellt die sog. „Kreditrisiko-Fair-Value-Option“ dar, die bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch nach Zugang und vor Abgang ausgeübt oder zurückgenommen werden kann. Diese Regelung wurde mit den überarbeiteten Vorschriften zum Hedge Accounting im November 2013 eingeführt. Für eine detaillierte Darstellung verweisen wir auf unseren diesbezüglichen [Newsletter IFRS fokussiert von November 2013](#).

Fair-Value-Through-OCI-Option

Eigenkapitalinstrumente können mangels vertraglicher Zahlungsansprüche nicht die Zahlungsstrombedingung erfüllen und müssen deshalb grundsätzlich ertrags- oder aufwandswirksam zum Fair Value bewertet werden.

Davon abweichend besteht jedoch bei Zugang eines Eigenkapitalinstruments die Möglichkeit, die Änderungen des Fair Value nicht ertrags- oder aufwandswirksam, sondern stattdessen im sonstigen Ergebnis zu erfassen. Dabei handelt es sich um die sog. Fair-Value-Through-OCI-Option (i.F. kurz: FVTOCI-Option). Voraussetzung dafür ist, dass das zu designierende Eigenkapitalinstrument nicht als zu Handelszwecken gehalten einzustufen ist. Ebenso kann die FVTOCI-Option nicht für vom Erwerber im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses gemäß IFRS 3 **Unternehmenszusammenschlüsse** zu leistende bedingte Gegenleistungen ausgeübt werden.

Die FVTOCI-Option führt dazu, dass aus dem Eigenkapitalinstrument keinerlei Erträge oder Aufwendungen mehr entstehen außer Dividenden, die keine Kapitalrückzahlung darstellen. Insbesondere finden die Wertminderungsregelungen keine Anwendung, weil eine Umgliederung der im sonstigen Ergebnis erfassten Beträge in die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) auch bei Abgang des Eigenkapitalinstruments nicht stattfindet.

Hinweis

Da es sich bei Eigenkapitalinstrumenten nicht um monetäre Posten i.S.v. IAS 21 handelt, ergibt sich keine ertrags- oder aufwandswirksame Umrechnung in funktionale Währung. Stattdessen sind Umrechnungseffekte implizit in der Fair-Value-Bewertung der Instrumente enthalten. Wurde die FVTOCI-Option ausgeübt, so werden deshalb diese Effekte ebenfalls im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst.

Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte

Die Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte richtet sich nach der Kategorisierung des Instruments und stellt sich wie in Abbildung 5 dar:

Abb. 5 – Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte

	AC-Kategorie	FVTOCI-Kategorie	FVTPL-Kategorie	FVTOCI-Option
Bilanz	Fortgeführte Anschaffungskosten	Fair Value	Fair Value	Fair Value
GuV	Effektivzins, Wertminderungen und Währungsumrechnung	Effektivzins, Wertminderungen und Währungsumrechnung	(Sämtliche) Fair-Value-Änderungen	Dividenden
Sonstiges Ergebnis	–	(Restliche) Fair-Value-Änderungen	–	(Sämtliche) Fair-Value-Änderungen
↓				
Recycling	–	Ja	–	Nein

Umklassifizierung finanzieller Vermögenswerte

Die Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte wird bei Zugang festgelegt. Eine spätere Umklassifizierung ist nur dann vorzunehmen, wenn sich das Geschäftsmodell für die zugrunde liegenden finanziellen Vermögenswerte ändert – was nur in sehr seltenen Fällen zu erwarten ist. Derartige Änderungen werden von der Unternehmensleitung („senior management“) infolge interner oder externer Veränderungen festgelegt, die erhebliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des Unternehmens insgesamt aufweisen und für fremde Dritte nachvollziehbar sind.

Die Umklassifizierung ist stets prospektiv ab dem Zeitpunkt der Umklassifizierung („reclassification date“) vorzunehmen. Dieser Zeitpunkt ist definiert als der erste Tag einer Berichtsperiode, welche der ausschlaggebenden Änderung des Geschäftsmodells folgt. Eine Anpassung zuvor erfasster Aufwendungen und Erträge (wie Wertminderungsaufwendungen, Zinserträge oder -aufwendungen) findet nicht statt.

Abbildung 6 verdeutlicht die Folgen einer Umklassifizierung in Abhängigkeit der aufnehmenden und abgebenden Kategorie.

Abb. 6 – Umklassifizierung finanzieller Vermögenswerte

		Kategorie nach Änderung des Geschäftsmodells			
		Neu	FVTPL	FVTOCI	AC
Kategorie vor Änderung des Geschäftsmodells	Alt				
	FVTPL			<ul style="list-style-type: none"> • Unveränderter Bilanzansatz • Keine Umgliederung bereits in der GuV erfasster Beträge in das OCI • Ermittlung des Effektivzinssatzes auf Basis des Fair Value • Erstmalige Anwendung der Wertminderungsvorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> • Neubewertung mit Fair Value • Verwendung des Fair Value als Bruttobuchwert • Ermittlung des Effektivzinssatzes auf dieser Basis • Erstmalige Anwendung der Wertminderungsvorschriften
	FVTOCI	<ul style="list-style-type: none"> • Unveränderter Bilanzansatz (weiterhin Bewertung zum Fair Value) • Umgliederung der Neubewertungsrücklage (i.S.v. IAS 1) 			<ul style="list-style-type: none"> • Neubewertung mit Fair Value • Ausbuchung der Neubewertungsrücklage gegen den finanziellen Vermögenswert ohne GuV-Effekt (keine Umgliederung i.S.v. IAS 1) • Einbuchung einer Risikovorsorge ohne GuV-Effekt
	AC	<ul style="list-style-type: none"> • Neubewertung mit Fair Value im Zeitpunkt der Umklassifizierung • GuV-wirksame Erfassung der Differenz zw. Nettobuchwert (fortgeführte Anschaffungskosten abzgl. Risikovorsorge) und Fair Value 	<ul style="list-style-type: none"> • Neubewertung mit Fair Value • Erfassung der Differenz zw. Bruttobuchwert und Fair Value im OCI • Ausbuchung der Risikovorsorge ohne GuV-Effekt 		

Klassifizierung und Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten

Für finanzielle Verbindlichkeiten ergeben sich gegenüber IAS 39 aus IFRS 9 weitestgehend keine Änderungen im Hinblick auf die Bilanzierung.

So müssen – anders als für finanzielle Vermögenswerte – bei Zugang die vertraglichen Regelungen wie in IAS 39 dahingehend untersucht werden, ob eingebettete Derivate vorliegen, die getrennt vom Basisvertrag bilanziert werden müssen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken des eingebetteten Derivats nicht eng mit denen des Basisvertrags verbunden sind, die Definitionsmerkmale im Hinblick auf das Derivat erfüllt sind und die strukturierte finanzielle Verbindlichkeit nicht ertrags- oder aufwandswirksam zum Fair Value bilanziert wird.

Finanzielle Verbindlichkeiten müssen ertrags- oder aufwandswirksam zum Fair Value bewertet werden, wenn sie zu Handelszwecken gehalten werden. Dazu gehören auch Derivate mit negativem Fair Value.

Ergibt sich keine ertrags- oder aufwandswirksame Bewertung zum Fair Value, so sind finanzielle Verbindlichkeiten grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu bewerten.

Eine derartige Bilanzierung kann allerdings durch Ausübung der Fair-Value-Option bei Zugang der finanziellen Verbindlichkeit vermieden werden. Die Voraussetzungen dafür sind bei Vorliegen einer Bilanzierungsinkongruenz identisch zur Fair-Value-Option für finanzielle Vermögenswerte. Darüber hinaus kann jedoch für finanzielle Verbindlichkeiten die Fair-Value-Option auch dann ausgeübt werden, wenn eine Gruppe von Finanzinstrumenten gemäß einer dokumentierten Strategie gesteuert wird und die Wertentwicklung anhand des Fair Value von Personen in Schlüsselpositionen („key management personnel“ i.S.v. IAS 24 **Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen**) beurteilt wird. Auch bei Vorliegen ansonsten trennungspflichtiger eingebetteter Derivate kann die Fair-Value-Option auf finanzielle Verbindlichkeiten bei Zugang ausgeübt werden.

Wurde die Fair-Value-Option für eine finanzielle Verbindlichkeit ausgeübt, so hat dies eine ertrags- oder aufwandswirksame Bewertung zum Fair Value zur Folge. Zu beachten ist jedoch, dass nicht alle Änderungen des Fair Value in der GuV erfasst werden, sondern nur diejenigen, die nicht auf ein verändertes Ausfallrisiko der finanziellen Verbindlichkeit zurückzuführen sind. Der Teil der Wertänderung, der auf das Ausfallrisiko zurückzuführen ist, wird im sonstigen Ergebnis erfasst – sofern dadurch nicht eine (neue) Bilanzierungsinkongruenz entstehen würde. Eine Umgliede-

zung bei Abgang der designierten finanziellen Verbindlichkeit innerhalb des Eigenkapitals ist zulässig, während eine Umklassifizierung der im sonstigen Ergebnis erfassten Beträge in die GuV nicht möglich ist. Die Fair-Value-Option kann nicht vorzeitig zurückgenommen werden, sondern ist bis zur Ausbuchung der finanziellen Verbindlichkeit beizubehalten.

Hinweis

Einen Sonderfall der Designation als ertrags- oder aufwandswirksam zum Fair Value bewertet stellt die sog. „Kreditrisiko-Fair-Value-Option“ dar, die auch nach Zugang und vor Abgang ausgeübt oder zurückgenommen werden kann. Für eine detaillierte Darstellung dieses Sonderfalls verweisen wir auf unseren diesbezüglichen [Newsletter IFRS fokussiert von November 2013](#).

Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten

Die bereits unter IAS 39 bestehenden allgemeinen Vorschriften zur Effektivzinsmethode sowie die Definition von Transaktionskosten wurden in IFRS 9 übernommen. In IFRS 9 integriert wurden zudem die vormals lediglich als erläuternde Beispiele in IAS 18 **Umsatzerlöse** enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Vereinnahmung von Entgelten für Finanzdienstleistungen. An der grundlegenden Systematik der Effektivzinsmethode ändert sich durch IFRS 9 im Vergleich zu IAS 39 somit nichts. Zu berücksichtigen sind für finanzielle Vermögenswerte jedoch die im Folgenden dargestellten Wechselwirkungen zwischen der Zinserfassung und den Wertminderungsvorschriften.

Wertminderungsvorschriften

Anwendungsbereich des neuen Wertminderungsmodells

Das Wertminderungsmodell unter IFRS 9 ist auf finanzielle Vermögenswerte der AC-Kategorie sowie der FVTOCI-Kategorie anzuwenden. Zudem wurde erstmals die Verlufterfassung für Kreditzusagen und Finanzgarantien (außer bei einer freiwilligen ertrags- oder aufwandswirksamen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert) in das Wertminderungsmodell für finanzielle Vermögenswerte integriert. Darüber hinaus fallen Leasingforderungen gemäß IAS 17 **Leasingverhältnisse** sowie aktive Vertragsposten (contract assets) gemäß IFRS 15 **Erlöse aus Verträgen mit Kunden** unter die neuen Wertminderungsvorschriften.¹

Kreditzusagen und Finanzgarantien

Der Einbezug von Kreditzusagen und Finanzgarantien in den Anwendungsbereich des neuen Wertminderungsmodells stellt eine grundlegende Erweiterung dar. Obwohl Kreditzusagen und Finanzgarantien ebenso wie bereits ausgereichte Kredite zu Ausfallrisiken führen, wurden diese in IAS 39 nicht über das Wertminderungsmodell für finanzielle Vermögenswerte abgebildet. Die im Rahmen des Projektverlaufs erhaltenen Rückmeldungen aus der Praxis zeigten jedoch, dass Ausfallrisiken für Kreditzusagen und Finanzgarantien letztlich auf Basis ähnlicher Risikomanagementsysteme verwaltet und überwacht werden, wie dies für finanzielle Vermögenswerte erfolgt. Insoweit stellt die Ausweitung des Anwendungsbereichs aus Sicht des IASB sowohl eine Vereinheitlichung in der Erfassung von Ausfallrisiken als auch eine von den Anwendern gewünschte Annäherung an die Unternehmenspraxis dar.

Das Modell der erwarteten Verluste

Das neue Wertminderungsmodell sieht vor, dass für alle Instrumente im Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften erwartete Verluste zu erfassen sind. Die Höhe der Verlufterfassung sowie die Zinsvereinnahmung bestimmen sich dabei anhand der Zuordnung des Instruments in die folgenden Stufen:

Stufe 1

In Stufe 1 sind grundsätzlich alle Instrumente bei Zugang einzuordnen. Für sie ist der Barwert der erwarteten Zahlungsausfälle, die aus möglichen Ausfallereignissen innerhalb der nächsten zwölf Monate nach dem Abschlussstichtag resultieren (12-month expected credit losses; im Folgenden vereinfacht „erwarteter 12-Monats-Verlust“ genannt), aufwandswirksam zu erfassen. Die Zinserfassung erfolgt auf Basis des Bruttobuchwerts, d.h., die Effektivzinsmethode ist auf Basis des Buchwerts vor Berücksichtigung der Risikovorsorge durchzuführen.

¹ Leasingforderungen und aktive Vertragsposten werden im Folgenden unter den Begriff der finanziellen Vermögenswerte gefasst.

Stufe 2

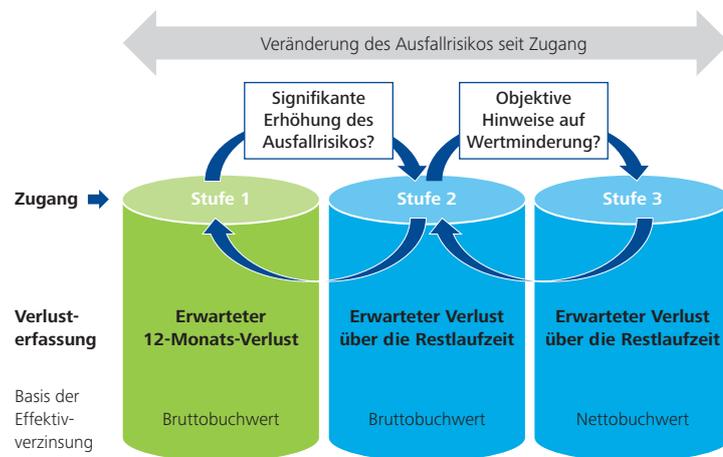
Dort sind alle Instrumente enthalten, welche am Abschlussstichtag seit Zugang eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos aufweisen. Die Risikovorsorge hat den Barwert aller erwarteten Verluste über die Restlaufzeit des Instruments abzubilden (lifetime expected credit losses). Die Zinserfassung erfolgt analog zu Stufe 1. Bei Transfer in Stufe 2 ist die notwendige Zuführung zur Risikovorsorge aufwandswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Stufe 3

Liegt neben einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos am Abschlussstichtag zusätzlich ein objektiver Hinweis auf Wertminderung vor, erfolgt die Bemessung der Risikovorsorge am Abschlussstichtag ebenfalls auf Basis des Barwerts der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit. Die Zinserfassung ist in den darauf folgenden Perioden jedoch anzupassen, sodass der Zinsertrag künftig auf Basis des Nettobuchwerts zu berechnen ist, d.h. auf Basis des Buchwerts nach Abzug der Risikovorsorge.

Zu beachten ist, dass es sich bei dem Wertminderungsmodell um einen symmetrischen Ansatz handelt. Liegt etwa zum Abschlussstichtag nicht länger eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos vor, ist das Instrument von Stufe 2 zurück in Stufe 1 zu transferieren.

Abb. 7 – Wertminderungsmodell im Überblick



Kriterien für einen Transfer zwischen Stufe 1 und Stufe 2

An jedem Abschlussstichtag ist zu prüfen, ob seit Zugang des Instruments eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos eingetreten ist. Das Ausfallrisiko ist dabei anhand der Ausfallwahrscheinlichkeit (probability of default, PD) der gesamten Restlaufzeit (lifetime PD) zu bemessen. Die für die Ausfallwahrscheinlichkeit relevante Definition des Ausfallereignisses (default) hat laut Standard der im internen Risikomanagement verwendeten Definition in Bezug auf das Instrument zu entsprechen. Trotz der grundsätzlichen Orientierung am internen Risikomanagement gilt die Vermutung, dass ein Ausfallereignis spätestens bei einer Überfälligkeit des Instruments von 90 Tagen eintritt. Diese Vermutung kann jedoch auf Basis angemessener Informationen widerlegt werden.

Ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos besteht, ist durch einen Vergleich der ursprünglichen Ausfallwahrscheinlichkeit bei Zugang des Instruments mit der Ausfallwahrscheinlichkeit am Abschlussstichtag zu beurteilen. Der relative Ansatz stellt sicher, dass grundsätzlich alle Instrumente bei Zugang in Stufe 1 eingeordnet werden können. Er führt zudem dazu, dass Instrumente mit schlechter Kreditqualität bei Zugang eine in absoluten Zahlen größere Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit aufweisen müssen, um das Transferkriterium zu erfüllen. Die Beurteilung des Transferkriteriums erfolgt zunächst auf Ebene des einzelnen Instruments unter Berücksichtigung aller mit angemessenem Aufwand verfügbaren Informationen. Eine Prüfung auf Portfolioebene ist jedoch verpflichtend, soweit eine signi-

Signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos nicht zeitnah auf Einzelinstrumentenebene identifiziert werden kann, etwa bevor es zu einem tatsächlichen Zahlungsausfall oder anderweitigen Kreditereignissen kommt.

Indikatoren einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos

Anstatt oder ergänzend zu der rein quantitativen Beurteilung anhand der Ausfallwahrscheinlichkeit sind zudem qualitative Indikatoren einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos zu berücksichtigen, wie in Abbildung 8 dargestellt.

Abb. 8 – Beispielhafte Indikatoren für einen Transfer aus Stufe 1

▶	Signifikante Veränderung der Kreditkonditionen bei (theoretischem) Neuabschluss des Geschäfts
▶	Signifikante Veränderung der ausfallrisikobezogenen Marktdaten (z.B. Ausweitung der Risikoprämie, Preisveränderung von Credit Default Swaps des Schuldners)
▶	Tatsächliche oder erwartete signifikante Veränderung im externen oder internen Kreditrating des Instruments
▶	Tatsächliche oder erwartete Verschlechterung der für die Kreditwürdigkeit des Schuldners relevanten ökonomischen, finanziellen, regulatorischen oder technologischen Umstände
▶	Tatsächliche oder erwartete signifikante Verschlechterung des Geschäftsergebnisses des Schuldners
▶	Signifikante Verschlechterung der Kreditqualität anderer Instrumente desselben Schuldners
▶	Signifikante Minderung des Werts von Sicherheiten oder der Qualität von Finanzgarantien Dritter
▶	Reduzierte finanzielle Unterstützung durch das Mutterunternehmen oder andere Konzernunternehmen
▶	Erwartete Veränderung der Vertragsbedingungen z.B. aufgrund von erwarteten Vertragsverstößen
▶	Signifikante Verschlechterung der erwarteten Leistung und des erwarteten Verhaltens des Schuldners
▶	Verändertes Management des finanziellen Vermögenswerts (z.B. Watch List Monitoring)
▶	Überfälligkeit ausstehender Zahlungsansprüche

Vereinfachungen bei der Anwendung des Transferkriteriums aus Stufe 1

Um eine Operationalisierbarkeit des Transferkriteriums unter Kosten-Nutzen-Aspekten zu gewährleisten, sieht IFRS 9 vereinfachende Ausnahmen im Rahmen der Beurteilung des Transfers aus Stufe 1 vor:

- Weist ein Instrument am Abschlussstichtag ein „niedriges“ Ausfallrisiko auf, ist eine freiwillige pauschale Zuordnung des Instruments in Stufe 1 ohne Prüfung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos möglich. Dies gilt beispielsweise für Instrumente, deren externes Rating zu einer Einordnung als „investment grade“² führt bzw. wenn bei Nutzung interner Ratings eine zu „investment grade“ äquivalente Einstufung erfolgt.
- Ob eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos stattgefunden hat, kann anhand der 12-Monats-Ausfallwahrscheinlichkeit (12-month PD) des Instruments beurteilt werden statt mittels der Ausfallwahrscheinlichkeit der gesamten Restlaufzeit. Dies ist jedoch nur zulässig, soweit keine Umstände darauf hinweisen, dass eine Betrachtung der Ausfallwahrscheinlichkeit der gesamten Restlaufzeit notwendig ist. Beispielhaft für einen solchen Fall nennt der IASB endfällige Instrumente.
- Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass ein Transfer in Stufe 2 spätestens dann zu erfolgen hat, sobald vertragliche Zahlungen seit mehr als 30 Tagen überfällig sind. Die Annahme kann jedoch durch den Nachweis widerlegt werden, dass das Ausfallrisiko bei Überschreiten der 30-Tages-Schwelle nicht signifikant steigt.

² Unter „investment grade“ werden i.d.R. Instrumente mit den Ratings AAA bis BBB (einschließlich Baa3 bzw. BBB-) subsumiert.

Beobachtung

Der Transfer eines Instruments in Stufe 2 oder 3 ist aufgrund der Aufstockung der Risikovorsorge auf die erwarteten Verluste über die Restlaufzeit regelmäßig mit einer erheblichen Erhöhung der Risikovorsorge im Vergleich zu Stufe 1 verbunden. Die Erfassung des erwarteten Verlusts über die Restlaufzeit führt sowohl zu einer erhöhten Ergebnisvolatilität im Transferzeitpunkt als auch in der Folgebewertung der Risikovorsorge. Die Bestimmung des Zeitpunkts der signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos ist somit wesentlicher Werttreiber des neuen Wertminderungsmodells.

Kriterien für einen Transfer zwischen Stufe 2 und Stufe 3

Ein Transfer aus Stufe 2 in Stufe 3 hat zu erfolgen, wenn objektive Hinweise auf eine Wertminderung am Abschlussstichtag vorliegen. Diese entsprechen letztlich jenen bereits in IAS 39 enthaltenen objektiven Hinweisen, welche derzeit im Rahmen des Modells der eingetretenen Verluste die Wertminderungsermittlung auslösen. Als objektive Hinweise gelten:

- Erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten oder des Schuldners
- Ein Vertragsbruch wie beispielsweise ein Ausfall oder Verzug von Zins- oder Tilgungszahlungen
- Zugeständnisse, die der Kreditgeber dem Kreditnehmer aus wirtschaftlichen oder vertraglichen Gründen im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers macht, ansonsten aber nicht gewähren würde
- Eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der Kreditnehmer in Insolvenz oder ein sonstiges Sanierungsverfahren geht
- Das durch finanzielle Schwierigkeiten bedingte Verschwinden eines aktiven Markts für diesen finanziellen Vermögenswert
- Der Erwerb oder die Ausgabe eines finanziellen Vermögenswerts mit einem hohen Disagio, das die angefallenen Kreditausfälle widerspiegelt.

Liegt ein solcher objektiver Hinweis auf Wertminderung am Abschlussstichtag vor, ist in Folgeperioden der Effektivzins des Instruments auf Basis des Nettobuchwerts zu berechnen.

Ausnahmen vom allgemeinen Wertminderungsmodell

Ausnahmen vom allgemeinen Wertminderungsmodell bestehen zum einen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen aus Leasingverhältnissen sowie für aktive Vertragsposten gemäß IFRS 15. Für diese ist das vereinfachte Wertminderungsmodell entweder wahlweise oder verpflichtend anzuwenden. Nach dem vereinfachten Wertminderungsmodell ist für alle Instrumente unabhängig von ihrer Kreditqualität eine Risikovorsorge in Höhe der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit zu erfassen. D.h., es erfolgt eine pauschale Zuordnung zu Stufe 2 bei Zugang und ein Transfer in Stufe 3, soweit objektive Hinweise auf Wertminderung vorliegen. Eine Zuordnung zu Stufe 1 ist untersagt.

Beobachtung

Das vereinfachte Wertminderungsmodell soll Kosten-Nutzen-Erwägungen Rechnung tragen. Aus Sicht des IASB übersteigen die Kosten der Anwendung des allgemeinen Wertminderungsmodells auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aktive Vertragsposten sowie Forderungen aus Leasingverhältnissen den damit verbundenen Nutzen. Durch die Anwendungsmöglichkeit bzw. -pflicht des vereinfachten Modells entfallen sowohl die Notwendigkeit der Berechnung eines erwarteten 12-Monats-Verlusts als auch die Überprüfung auf Erfüllung des Transferkriteriums zwischen Stufe 1 und Stufe 2.

Zum anderen sind für finanzielle Vermögenswerte, die bei Ausgabe oder Erwerb bereits objektive Hinweise auf Wertminderung aufweisen, sowohl hinsichtlich der Zinserfassung als auch der Verlusterkennung gesonderte Vorschriften zu berücksichtigen. Bei erstmaliger Erfassung des finanziellen Vermögenswerts ist dessen Effektivverzinsung nicht auf Basis der vertraglichen Zahlungsströme, sondern auf Basis der erwarteten Zahlungsströme unter Beachtung künftig erwarteter Verluste zu ermitteln. Dieser ausfallrisikoadjustierte Effektivzins ist in Folgeperioden zur Ermittlung der Zinserträge heranzuziehen. Durch die Berücksichtigung erwarteter Verluste des Instruments im Rahmen des Effektivzinssatzes ist keine weitere Risikovorsorge im Zugangszeitpunkt zu bilden. Jegliche Veränderungen in der Schätzung der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit seit Zugang sind jedoch sofort und in voller Höhe ertrags- oder aufwandswirksam zu erfassen. Die Berechnung der erwarteten Verluste hat dabei unter Anwendung des ausfallrisikoadjustierten Effektivzinssatzes zu erfolgen. Die Basis der Zinserfassung ist grundsätzlich der Nettobuchwert des finanziellen Vermögenswerts.

Verlustschätzung

Der erwartete Verlust ist als unverzerrter Erwartungswert unter Berücksichtigung einer repräsentativen Auswahl möglicher Szenarien zu berechnen. Zudem stellt der erwartete Verlust einen Barwert dar, welcher den Zeitwert des Geldes berücksichtigt. Folgende im Rahmen der Verlustschätzung zu berücksichtigende Komponenten werden nachstehend näher betrachtet:

Einzubeziehende Informationen

Für die Verlustschätzung sind alle verfügbaren Informationen angemessen zu beachten, darunter historische Daten, derzeitige wirtschaftliche Verhältnisse sowie belastbare Prognosen künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse. Zu berücksichtigen sind sowohl schulnerspezifische Faktoren als auch allgemeine ökonomische Faktoren auf Basis derzeitiger sowie künftig erwarteter Entwicklungen. Informationen werden dabei vom IASB als verfügbar angesehen, wenn sie ohne unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwand beschafft werden können. Bei Nutzung historischer Daten, wie etwa historischer Ausfallquoten, muss eine weitestgehende Anpassung an die aktuellen sowie künftig erwarteten Umstände erfolgen. Die der Verlustschätzung zugrunde liegenden Methoden und Annahmen sind regelmäßig mittels Backtesting zu überprüfen.

Erwartete Zahlungsströme

Erwartete Verluste eines finanziellen Vermögenswerts berechnen sich als Differenz aus dem Barwert der vertraglich vereinbarten Zahlungsströme und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme inklusive Verwertungserlösen aus Sicherheiten. Der erwartete Verlust umfasst somit sowohl Ausfälle von Zins- und Tilgungszahlungen als auch zeitliche Verschiebung von Zahlungen ohne entsprechenden Ausgleich. Hinsichtlich der Betrachtungsperiode sind die Zahlungsströme maximal bis zum Ende der vertraglichen Laufzeit unter Berücksichtigung von Verlängerungsoptionen zu betrachten.

Szenarioanalyse

Die Abbildung des erwarteten Verlusts als Erwartungswert macht die Betrachtung verschiedener künftiger Szenarien erforderlich. Es soll also weder ein Worst-Case- noch ein Best-Case-Szenario ermittelt werden. Vielmehr soll die Schätzung immer die Möglichkeit eines Ausfalls sowie die Möglichkeit des Nicht-Ausfalls berücksichtigen, selbst wenn das wahrscheinlichste Szenario der Nicht-Ausfall ist.

Zeitwert des Geldes

Für festverzinsliche Instrumente schreibt der Standard als Diskontzinssatz für die Ermittlung der jeweiligen Barwerte den bei Zugang ermittelten Effektivzins oder eine Approximation desselben vor. Für variabel verzinsliche Instrumente ist der jeweils aktuelle Effektivzinssatz zu verwenden.

Berechnungsmethode

Für die Schätzung erwarteter Verluste wird im Standard keine konkrete Berechnungsmethode vorgeschrieben. Neben einer Berechnung auf Basis von PD, EaD (exposure at default) und LGD (loss given default) kommt etwa auch die Anwendung von Verlustraten (credit loss rates) in Betracht. Dies gilt auch für die Berechnung des erwarteten 12-Monats-Verlusts in Stufe 1. Hierdurch soll Unternehmen, die keine Daten bzgl. der 12-monatigen Ausfallwahrscheinlichkeit vorliegen haben, eine Berechnung auf Basis historischer und branchenbezogener Daten ermöglicht werden.

Erwarteter 12-Monats-Verlust versus erwarteter Verlust über die Restlaufzeit

Für die Berechnung des erwarteten 12-Monats-Verlusts in Stufe 1 sind die erwarteten Zahlungsausfälle über die Restlaufzeit mit der Ausfallwahrscheinlichkeit des Instruments innerhalb der nächsten zwölf Monate zu gewichten. Der 12-Monats-Verlust stellt somit weder die erwarteten Zahlungsausfälle innerhalb der nächsten zwölf Monate noch den erwarteten Verlust über die Restlaufzeit für jene Instrumente dar, für die ein Ausfallereignis in den nächsten zwölf Monaten erwartet wird. In den Stufen 2 und 3 hingegen ist die Ausfallwahrscheinlichkeit über die Restlaufzeit des Instruments zu berücksichtigen.

Sonderregelungen der Verlustschätzung

Gesonderte Vorschriften im Rahmen der Verlustschätzung sind für Kreditzusagen, Finanzgarantien, Leasingforderungen sowie finanzielle Vermögenswerte, die bei Zugang einen objektiven Hinweis auf Wertminderung aufweisen, zu berücksichtigen. Hierbei werden die Zahlungsströme sowie Diskontzinssätze, welche einer Verlustschätzung zugrunde zu legen sind, weiter konkretisiert. Hervorzuheben ist die für revolving Kreditzusagen eingeführte Ausnahme, Zahlungsausfälle über den vertraglichen Verpflichtungszeitraum hinaus für jene Perioden zu erfassen, in denen das Unternehmen einem Ausfallrisiko aus der Kreditzusage ausgesetzt ist und dieses nicht durch Maßnahmen des internen Risikomanagements mindern kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Kündigungsoptionen nicht im Rahmen des täglichen Risikomanagements durchgesetzt werden, da Kreditnehmer mit erhöhtem Ausfallrisiko nur bei tatsächlichem Zahlungsausfall identifiziert werden.

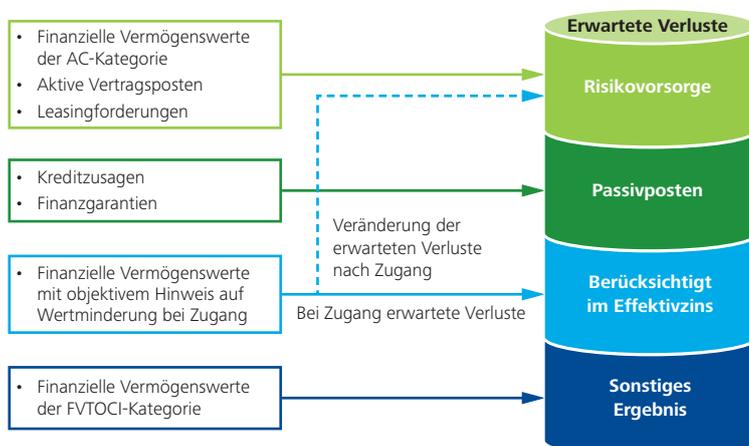
Praktische Ausnahme zur Schätzung der erwarteten Verluste

Der Standard nennt als praktische Ausnahme für die Schätzung sowohl des erwarteten 12-Monats-Verlusts als auch des erwarteten Verlusts über die Restlaufzeit für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen die Verwendung einer sog. Wertberichtigungstabelle (provision matrix). Dabei handelt es sich um historische Ausfallquoten, welche am jeweiligen Abschlussstichtag um aktuelle Informationen und Erwartungen anzupassen sind. Eine solche Tabelle kann etwa die erwarteten Verluste über die Restlaufzeit als pauschalen Prozentsatz in Abhängigkeit von der Dauer der Überfälligkeit bestimmen, z.B. 1% Risikovorsorge vom Nominalbetrag, falls keine Überfälligkeit besteht; 2% vom Nominalbetrag, falls eine Überfälligkeit von weniger als 30 Tagen besteht; usw.

Ausweis

Der Ausweis der erfassten Verluste erfolgt in Abhängigkeit des Instruments bzw. dessen Kategorisierung wie in Abbildung 9 dargestellt:

Abb. 9 – Ausweis der erwarteten Verluste



Trotz der Unterschiede im Ausweis enthält der Begriff „Risikovorsorge“ laut Standard alle erfassten Verluste der Instrumente sowie Wertaufholungen im Anwendungsbereich des Wertminderungsmodells. Wird jedoch ein finanzieller Vermögenswert teilweise oder gänzlich als nicht länger einbringlich eingeschätzt, ist die (anteilige) Risikovorsorge gegen den Buchwert des Vermögenswerts auszubuchen (write-off). Die Höhe der Risikovorsorge bzw. des Passivpostens ist vom Unternehmen an jedem Abschlussstichtag neu zu schätzen und ertrags- oder aufwandswirksam anzupassen. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind Wertminderungsaufwendungen inklusive möglicher Erträge aus Wertaufholungen gesondert auszuweisen.

Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

Ziel der neuen Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen („Hedge Accounting“) ist die stärkere Verknüpfung des betrieblichen Risikomanagements und deren bilanzieller Abbildung. So hat der IASB gegenüber den bisherigen Regelungen unter IAS 39 viele Einschränkungen aufgehoben und den Umfang der designierbaren Sicherungsbeziehungen deutlich erweitert.

Infolge der neuen Klassifizierungsregelungen von IFRS 9 sind beispielsweise nunmehr auch nicht-derivative Finanzinstrumente als Sicherungsinstrument designierbar, wenn diese der FVTPL-Kategorie angehören. Als Grundgeschäfte können unter IFRS 9 Gruppen bis hin zu Nettonullpositionen designiert werden. Auch eine Kombination derivativer und nicht-derivativer Instrumente als aggregiertes Exposure ist unter IFRS 9 zulässig.

Insbesondere die geänderten Anforderungen an die Effektivität von Sicherungsbeziehungen sind jedoch hervorzuheben: So ist die unter IAS 39 vorgegebene Bandbreite der Effektivität zwischen 80% und 125% entfallen und wurde durch die Betonung des wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument nebst Betrachtung der Ausfallrisikos und der Sicherungsquote ersetzt.

Eine freiwillige Dedesignation ist hingegen nicht länger zulässig. Diese erfolgt unter IFRS 9 nur noch dann, wenn sich die Risikomanagementzielsetzung für die Sicherungsbeziehung ändert.

Für eine detaillierte Darstellung der neuen Regelungen des Hedge Accounting unter IFRS 9 verweisen wir auf unseren diesbezüglichen [Newsletter IFRS fokussiert von November 2013](#).

Angaben

Die Angaben zu Finanzinstrumenten ergeben sich weiterhin aus IFRS 7. Aus der Veröffentlichung von IFRS 9 resultieren jedoch weitreichende Folgeänderungen an IFRS 7.

Aus den neuen Regelungen zu Klassifizierung und Bewertung ergab sich Anpassungsbedarf gegenüber den weiterhin notwendigen Angaben zu Buchwerten je Bewertungskategorie. Außerdem wurden neue Angaben zur Nutzung der FVTOCI-Option für Eigenkapitalinstrumente geschaffen. Aufgrund des erwarteten seltenen Falls einer Änderung des Geschäftsmodells sowie der damit einhergehenden Umklassifizierung finanzieller Vermögenswerte enthält IFRS 7 nunmehr diesbezüglich weitreichende Angabepflichten.

Hinweis

Schon für die im Oktober 2008 neu geregelten Umklassifizierungen unter IAS 39 ergaben sich weitreichende Angaben. Obwohl die Umklassifizierungen unter IAS 39 an andere Voraussetzungen geknüpft waren als die Umklassifizierungen unter IFRS 9, entsprechen sich die diesbezüglichen Angaben insoweit, als dass dafür jeweils eine Art Schattenbuchführung über die anzugebenden Effekte notwendig wird, die sich ohne eine Umklassifizierung ergeben hätten.

Das neue Wertminderungsmodell geht mit einer erheblichen Ausweitung der Offenlegungsvorschriften einher, die für alle Instrumente im Anwendungsbereich der Wertminderungsvorschriften zu beachten sind. Die neuen und geänderten Angaben zu Wertminderungen sollen:

- Informationen über das interne Risikomanagement und dessen Zusammenspiel mit der Erfassung erwarteter Verluste liefern. Hierzu sind die relevanten Methoden, Annahmen und Informationen offenzulegen, welche dem Modell zugrunde liegen. Dazu zählen etwa die Operationalisierung des Transferkriteriums aus Stufe 1 oder die in die Verlustschätzung einbezogenen Inputfaktoren.
- Qualitative und quantitative Informationen über die im Abschluss enthaltenen Beträge aufgrund der Erfassung erwarteter Verluste zur Verfügung zu stellen. Zur Erfüllung dieser Anforderung sieht der Standard eine Überleitungsrechnung der Risikovorsorge vom Anfangs- auf den Endbestand sowie eine Überleitung signifikanter Veränderungen des Bruttobuchwerts vor. Weitergehende Informationen zu erhaltenen Sicherheiten, uneinbringlichen Instrumenten (write-off) sowie Instrumenten mit modifizierten Vertragsbedingungen ergänzen das Bild.
- Informationen über das Ausfallrisiko eines Unternehmens sowie signifikante Ausfallrisikokonzentrationen offenzulegen. Dies erfordert u.a. die Angabe des Bruttobuchwerts finanzieller Vermögenswerte pro Ratingklasse sowie Angaben zu Risikokonzentrationen, etwa auf Basis geografischer Regionen, LTV-Gruppierungen oder Industrien.

Hinweis

Für alle Instrumente, die in den Anwendungsbereich von IFRS 7 fallen, jedoch nicht den Wertminderungsvorschriften unterliegen (wie etwa finanzielle Vermögenswerte der FVTPL-Kategorie), wurden die bereits in IFRS 7 bestehenden Angaben zum Ausfallrisiko beibehalten. D.h., es ist sowohl der Betrag des maximalen Ausfallrisikos anzugeben sowie Informationen zu gehaltenen Sicherheiten und anderen Kreditbesicherungen zur Verfügung zu stellen.

Erstmalige Anwendung und Übergangsvorschriften

IFRS 9 in der nun veröffentlichten Fassung ist verpflichtend anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig, muss dann allerdings von einer entsprechenden Angabe begleitet werden und setzt die gleichzeitige Anwendung sämtlicher im Juli 2014 veröffentlichter Kapitel und Folgeänderungen voraus, die mit IFRS 9 einhergehen. Unternehmen, die nach der IAS-Verordnung der EU ihre Abschlüsse in Einklang mit den IFRS aufstellen, müssen jedoch zunächst das EU-Endorsement-Verfahren sowie die Übernahme des Standards in europäisches Recht durch Veröffentlichung im EU-Amtsblatt abwarten.

Da das Endorsement-Verfahren für alle Teile von IFRS 9 gleichzeitig durchgeführt werden soll, erübrigt sich für Anwender innerhalb der EU die Betrachtung der verschiedenen denkbaren Anwendungskombinationen, die sich aus den zu verschiedenen Zeitpunkten veröffentlichten Teilen von IFRS 9 ergeben können. Denkbar gewesen wäre etwa die isolierte Anwendung der Regelungen zum Hedge Accounting ohne gleichzeitige Anwendung der nunmehr verabschiedeten Kapitel von IFRS 9 zur Klassifizierung und Bewertung sowie zu Wertminderungen.

Nach Abschluss des Endorsement-Verfahrens könnte für einige Unternehmen folgende Möglichkeit interessant sein: Der IASB gestattet die isolierte vorzeitige Anwendung der Regelungen zur Bilanzierung finanzieller Verbindlichkeiten, für welche die Fair-Value-Option ausgeübt wurde.

Die erstmalige Anwendung von IFRS 9 erfolgt rückwirkend. Eine grundsätzlich prospektive Anwendung ist lediglich für den Teilbereich Hedge Accounting vorgesehen. Zudem bestehen verschiedene Erleichterungen und Wahlrechte bei der Erstanwendung. Ist eine retrospektive Anwendung undurchführbar, weil die notwendigen Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beschafft oder nur unter Verwendung nachträglicher Informationen ermittelt werden könnten, so kann in bestimmten Fällen auf die Umstände bei erstmaliger Anwendung abgestellt werden. Dies betrifft beispielsweise die Beurteilung von modifizierten Zeitwerten oder den Wert von Kündigungsrechten für Zwecke der Zahlungsstrombedingung. Können bei der erstmaligen Anwendung der Wertminderungsvorschriften Daten über das ursprüngliche Ausfallrisiko bei Zugang eines Finanzinstruments nur mit unangemessenem Zeit- oder Kostenaufwand beschafft werden, erfolgt seine Einordnung in Stufe 1 oder Stufe 2 bis zu seiner Ausbuchung anhand des vereinfachenden Kriteriums, ob das Instrument ein „niedriges“ Ausfallrisiko aufweist.

Auch die Ausübung der Fair-Value-Option ist Gegenstand besonderer Regelungen bei erstmaliger Anwendung. Wurde bereits unter IAS 39 eine entsprechende Designation vorgenommen, so ist zu untersuchen, inwieweit die Gründe dafür noch unter IFRS 9 fortbestehen. Ist beispielsweise eine damals für die Designation maßgebliche Bilanzierungsinkongruenz durch die neuen Klassifizierungsregelungen von IFRS 9 entfallen, so kann die Fair-Value-Option für das zuvor designierte Instrument nicht beibehalten werden. Liegt die Bilanzierungsinkongruenz jedoch weiterhin vor, kann die ursprüngliche Designation entweder beibehalten oder bei Erstanwendung von IFRS 9 zurückgezogen werden. Eine gänzlich bedingungslose Neuausübung oder Rücknahme der Fair-Value-Option ist hingegen nicht vorgesehen.

Bei erstmaliger Anwendung von IFRS 9 sind gesonderte Angaben notwendig. Dazu gehört insbesondere eine Überleitung der Buchwerte ausgehend von den bisherigen Kategorien unter IAS 39 hin zu den neuen Kategorien nach IFRS 9. Auch die Risikovorsorge ist von IAS 39 auf IFRS 9 überzuleiten. Eine sonst nach IAS 8 üblicherweise erforderliche rückwirkende Anpassung der Vergleichsperiode bzw. eine Darstellung der (gedanklichen) Anwendung von IAS 39 für die laufende Periode ist jedoch nicht erforderlich.

Hinweis

Aus der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 ergibt sich somit grundsätzlich keine verpflichtende Anpassung der Vergleichszahlen.

Allein beim Übergang auf die neuen Regelungen zu Hedge Accounting müssen die Vorjahreszahlen für diejenigen Sachverhalte angepasst werden, unter denen entsprechende Designationen des inneren Wertes von Optionen bzw. der Kassakomponente von Termingeschäften vorgenommen und entsprechende Wahlrechte ausgeübt wurden.

Für eine detaillierte Darstellung der Übergangsbestimmungen für die Bereiche Klassifizierung und Bewertung sowie Wertminderungen verweisen wir auf unsere beiden zugehörigen gesonderten IFRS fokussiert Newsletter zu [Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte](#) sowie zu [Wertminderungen](#).

Ihre Ansprechpartner

Prof. Dr. Andreas Barckow

Tel: +49 (0)69 75695 6520

abarckow@deloitte.de

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0) 69 75695 6046

ageisel@deloitte.de

Sabine Nagelschmitt

Tel: +49 (0)69 75695 6639

snagelschmitt@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("Deloitte") als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Raupach & Wollert-Elmendorff Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für mehr als 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.